



Q. Futsal-Spielordnung (F-SpO) Stand 01.09.2024

PRÄAMBEL	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Grundlagen	5
§ 2 Spielleitung, Befugnisse der Spielleitenden Stellen, Form und Fristen	5
§ 3 Automatische Sperre	6
§ 4 Spielbetrieb der Vereine.....	7
§ 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele	8
§ 6 Fußballturniere in der Halle (Futsal-Turniere)	9
§ 7 Status der Spieler	9
§ 8 Spielberechtigung (Futsal-Spielerlaubnis)	10
§ 9 Futsal-Spielerpass.....	12
§ 10 Erwerb der Futsal-Spielerlaubnis	13
§ 10a Grundsätze für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mit Spielplus	13
§ 11 Umfang der Futsal-Spielerlaubnis	15
§ 12 Vertragsspieler	16
§ 13 Einhaltung von Verträgen (Anhang 7 Nr. 7 FIFA Reglement für den Status und Transfer von Spielern).....	18
II. Futsal-Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel	18
§ 14 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)	18

§ 15	Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren	211
§ 16	Wechselperioden.....	21
§ 17	Futsal-Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren beim Vereinswechsel	222
§ 18	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten.....	244
§ 19	Wartefristen für Amateure	244
§ 20	Wegfall der Wartefristen für Amateure.....	24
§ 21	Überregionaler Vereinswechsel	27
§ 22	Futsal-Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband.....	28
§ 23	Strafbestimmungen für Amateure und Vereine	29
§ 24	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine.....	29
§ 25	Überfällige Verbindlichkeiten	30
§ 26	Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien	31
§ 27	Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten.....	31
III.	Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb.....	322
§ 28	Spieljahr - Spielpause	322
§ 29	Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler	32
§ 30	Spielkleidung.....	333
§ 31	Pflichten der Heimvereine.....	33
§ 32	Spielfeldaufbau.....	344
§ 33	Einwendungen gegen den Spielfeldaufbau	34
§ 34	Spielrechtsprüfung Online.....	355
§ 35	Spielbericht.....	35
§ 36	Spielabbruch.....	35
IV.	Pflichtspiele.....	36
§ 37	Teilnahme an Pflichtspielen.....	36
§ 38	Punktespiele	36
§ 39	Leistungsklassen	37

§ 40	Spielwertung.....	388
§ 41	Verspäteter Spielbeginn.....	399
§ 42	Spielwertung in besonderen Fällen.....	39
§ 43	Spielwertung bei irrtümlich erteilter Futsal- Spielberechtigung.....	41
§ 44	Spielerwechsel	41
§ 45	Hallensperre	41
§ 46	Spielpläne	422
§ 47	Spielabsage und Spielverlegung.....	42
§ 48	Auf- und Abstiegsregelung.....	433
§ 49	Ansetzung von Pflichtspielen.....	433
§ 50	Durchführungsbestimmungen	43
§ 51	Meldung der Meister.....	43
§ 52	Ausscheiden von Mannschaften	444
§ 53	Spielverzicht	46
V.	Wiederholungs- und Entscheidungsspiele	477
§ 54	Wiederholungsspiele	477
§ 55	Entscheidungsspiele.....	477
§ 56	Sechsmeterschießen.....	47
VI.	Pokalspiele	488
§ 57	Teilnahme	48
§ 58	Durchführung	488
VII.	Auswahlspiele	48
§ 59	Allgemeine Bestimmungen.....	48
§ 60	Pflichten der Spieler und Vereine.....	48
§ 61	Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsstellen	499
VIII.	Freundschaftsspiele	49
§ 62	Spielabschluss	49
§ 63	Rückspielverpflichtung.....	50
§ 64	Entschädigung	50

IX. Turnierspiele	51
§ 65 Veranstalter	511
§ 66 Genehmigung	51
§ 67 Spielleitung.....	51
§ 68 Spielberechtigung	522
§ 69 Spielregeln.....	522
X. Spieleinnahmen	52
§ 70 Einnahmen bei Pflichtspielen	52
§ 71 Sonstige Einnahmen	533
XI. Strafbestimmungen	53
§ 72 Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren	53
§ 73 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen..... und Strafen..	53
XII. Doping	53
§ 74 Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen	53
XIII. Schlussbestimmungen.....	53
§ 75 (neu) Naturkatastrophen.....	53
§ 76 Geltungsbereich	544

PRÄAMBEL

Futsal ist die offizielle Hallenfußball-Variante der FIFA. Auf seinem Bundestag 2013 hat der DFB beschlossen, dass alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt werden. Dadurch soll der Futsal nachdrücklich gefördert und als fester Bestandteil des Wettspielangebots der Verbände verankert werden. Grundlage für Organisation und Durchführung des Futsal-Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände sind die Bestimmungen der DFB-Futsal-Richtlinien. Sie sind für den DFB und seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und Mitglieder verbindlich.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

1. Die vom Westdeutschen Fußballverband (WDFV), von den Landesverbänden und ihren Vereinen veranstalteten Futsal-Spiele sind, soweit nicht die Sonderregelung des § 6 greift, nach den Futsal-Spielregeln der FIFA, den Bestimmungen dieser Futsal-Spielordnung (F-SpO) sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB (DFB-Futsal-Richtlinien), des WDFV und der Landesverbände durchzuführen.
2. Ebenso gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Statuts und Transfer von Spielern, insbesondere die „Regeln für den Status und Transfer von Spielern“.
3. Diese WDFV-Futsal-Spielordnung kommt im Futsal-Spielbetrieb anstelle der WDFV-Spielordnung zur Anwendung. Im Übrigen verbleibt es bei der Geltung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DFB und WDFV, soweit diese für den Futsal anwendbar sind und keine abweichenden Regelungen für den Futsal getroffen wurden.
4. Die Mitgliedsverbände regeln den Futsal-Spielbetrieb in ihrem jeweiligen Bereich unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser WDFV-Futsal-Spielordnung und den DFB-Futsal-Richtlinien in eigener Zuständigkeit. Hierzu können weitergehende Durchführungsbestimmungen, welche nicht im Widerspruch zu der WDFV-Futsal-Spielordnung und den DFB-Futsal-Richtlinien stehen, erlassen werden.

§ 2 Spielleitung. Befugnisse der Spielleitenden Stellen, Form und Fristen

1. Spielleitende Stelle für Verbandsspiele des WDFV ist der Fußballausschuss bzw. der Frauenfußballausschuss des WDFV. Näheres regelt diese Futsal-Spielordnung. Die Leitung der übrigen Spiele wird durch die Landesverbände geregelt.

Soweit nicht anders geregelt, sind Spielleitende Stellen die beauftragten Staffelleiter.

2. Für die Ahndung sportlicher Vergehen bei Freundschaftsspielen im In- und Ausland sind die Spielleitenden Stellen der Kreise bzw. der Landesverbände zuständig, in denen das Spiel stattfindet, hilfsweise denen die betroffenen Vereine angehören. Die Zuständigkeit der Sportgerichte richtet sich nach §§ 23 – 29 RuVO/WDFV.
3. Soweit diese F-SpO nichts anderes bestimmt, gilt hinsichtlich Form und Fristen die Bestimmung des § 14 RuVO/WDFV.

§ 3 Automatische Sperre

1. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorbehaltlich der weiteren Entscheidung des Staffelleiters automatisch für die nächstfolgenden zwei Spiele gemäß § 9 Abs. 3 RuVO/WDFV gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Eine Erstreckung auf sonstige Fußballspiele (Feldfußball, Beachsoccer) erfolgt nur, wenn dies von der zuständigen Rechtsinstanz wegen der Schwere eines Vergehens ausdrücklich angeordnet wird. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen ein Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer. Diese Regelung gilt auch für das Zeigen der Roten Karte vor oder nach dem Spiel auf dem Spielfeld.
2. Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch Zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein Spiel gemäß § 9 Abs. 3 RuVO/WDFV gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Die Sperre gilt nicht für Bundesspiele. Hiermit sind die Folgen eines Feldverweises durch Zeigen der Gelb/Roten Karte abschließend geregelt. Kommt es zu einer weiteren Unsportlichkeit anlässlich desselben Spiels, so schließen sich die Folgen ohne weiteres an die Sperre nach diesem Unterabsatz an.
3. In Verbandsspielen des WDFV sind Spieler nach Zeigen der jeweils vierten gelben Karte in einer Spielzeit automatisch in dem Wettbewerb, in dem die vier gelben Karten zugesprochen worden sind, für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Landesverbände sind berechtigt, für alle oder einzelne Spielklassen des Landesverbandes durch Durchführungsbestimmungen eine entsprechende Regelung zu erlassen.

4. Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler, welcher dem Schiedsrichter, Offizielle oder Spieler bedroht, rechtsradikale oder rassistische Äußerungen getätigt oder Tätlichkeiten begangen hat, ist für alle Spiele des Vereins zu sperren.
5. Erfolgt der Feldverweis des Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann bei dem zuständigen Staffelleiter, hilfsweise bei dem für die Spielklasse der Mannschaft zuständigen Ausschuss, beantragt werden, die automatische Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.
6. Wird ein des Feldes verwiesener Spieler vom Schiedsrichter bei der Eintragung im Spielbericht mit einem nicht des Feldes verwiesenen Spieler verwechselt, so ist der Verein des betroffenen Spielers zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Erkennt der Schiedsrichter den Einwand nicht an, ist bis zum dritten Tag nach dem Spiel eine schriftliche Mitteilung (§ 14 RuVO/WDFV) durch den Verein des tatsächlich gemeinten Spielers an den zuständigen Staffelleiter zu erstatten, wobei der tatsächlich des Feldes verwiesene Spieler zu benennen ist. Der Staffelleiter ist sodann berechtigt, die Bestrafung entsprechend der Berichtigung vorzunehmen. Erweist sich in einem in jedem Falle einzuleitenden Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan die Meldung des Vereins als falsch, trägt der Verein die Folgen, falls er den betreffenden Spieler inzwischen eingesetzt hat. Unterlässt der Verein eine Meldung, hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung eines Spiels, falls sich die Benennung eines des Feldes verwiesenen Spielers durch den Schiedsrichter in einer späteren Verhandlung als falsch herausstellt.
7. Die automatische Sperre kann durch einstweilige Anordnung der spielleitenden Stelle oder durch einstweilige Verfügung des zuständigen Rechtsorgans aufgehoben werden, wenn ein offensichtlicher Fehler des Schiedsrichters vorlag oder das Rechtsorgan zu der Überzeugung gekommen ist, dass der betroffene Spieler unschuldig ist. Der betroffene Spieler und sein Verein haben das Recht, einen entsprechenden Antrag an das Rechtsorgan zu stellen. Über den Eingang eines solchen Antrags informiert das Rechtsorgan unverzüglich die spielleitende Stelle.

Die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung oder Verfügung ist für die Dauer ihrer Rechtswirksamkeit in spieltechnischer Hinsicht als abschließend zu betrachten. Spieltechnische Folgen treten nicht ein, auch nicht bei späterer Aufhebung.

Im Übrigen kann eine automatische Sperre nur durch ein Rechtsorgan beseitigt werden.

§ 4 Spielbetrieb der Vereine

1. Alle Verbandswettbewerbe in der Halle von der Kreis- bis zur DFB-Ebene werden nach den offiziellen Futsal-Regeln der FIFA gespielt. Abweichende Bestimmungen können für den Futsal-Spielbetrieb in Turnierform und unterhalb der Landesverbandsebene für die Anzahl der Schiedsrichter, die Spielzeit und die Anzahl der kumulierten Fouls erlassen werden, wenn dies sachlich geboten ist.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Mitgliedschaft der Vereine in einem Landesverband.
3. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Landesverbände.
- 3(a) Der Trainer einer Mannschaft und alle übrigen Teamoffiziellen müssen Mitglied in einem Verein sein, der einem Landesverband des DFB angehört.
4. Spiele gegen Futsal-Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle ausgetragen werden. Das gilt nicht für Futsal-Spiele gegen Militär-, Bundesgrenzschutz-, Polizei-, Hochschul- und Lehrermannschaften.
5. Spiele gegen Futsal-Mannschaften ausländischer Vereine bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Sofern Mitgliedsverbände besondere Regelungen für Spiele mit Futsal-Mannschaften angrenzender Nationalverbände erlassen haben, bleiben diese unberührt.
6. Die Landesverbände werden ermächtigt, in begründeten Ausnahmefällen, in denen dies aus sportlichen Gründen, insbesondere zur Gewährleistung des Spielbetriebs, geboten ist, zeitlich befristet Spielgemeinschaften zuzulassen.

Näheres ist durch eine Verwaltungsanordnung zu regeln. Die Bildung und Aufrechterhaltung jenseits der Kreisligen bedarf einer Durchführungsbestimmung, für die die Zustimmung aller Landesverbände erforderlich ist.

§ 5 Pflicht- und Freundschaftsspiele

1. Pflichtspiele sind die Punktspiele und die Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele. Wiederholungsspiele sind die Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung des zuständigen Verwaltungs- oder Rechtsorgans wiederholt werden müssen.
2. Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Gruppe durch Rundenspiele.
3. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele zur Ermittlung des Meisters, der Aufsteiger und der Absteiger angesetzt werden müssen.
4. Pokalspiele werden von den Spielleitenden Stellen zur Ermittlung eines Pokalsiegers angesetzt.
5. Freundschaftsspiele sind die Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Dazu gehören die Turnierspiele und die Spiele im Bereich des Freizeitfußballs.

§ 6 Fußballturniere in der Halle (Futsal-Turniere)

1. Für Futsal-Turniere, die von Vereinen durchgeführt werden, können von den Landesverbänden abweichende und ergänzende Regelungen von den in § 1 genannten Bestimmungen über die Spielregeln und die Spielleitung (§ 4 Nr. 1) erlassen werden.
2. Für den Spielbetrieb der den Landesverbänden angeschlossenen Betriebssportgruppen und Betriebssportgemeinschaften sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge maßgebend.

§ 7 Status der Spieler

Der Futsal-Sport wird von Amateuren und Vertragsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Die Begriffe Amateur und Vertragsspieler gelten für Spielerinnen und Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Futsal spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 349,99 EUR im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag als Spieler mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 350,00 EUR monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abzuführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits

bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

§ 8 Spielberechtigung (Futsal-Spielerlaubnis)

1. Neben einer Spielerlaubnis für den Fußball auf dem Feld (Feldfußball) führen der DFB und seine Mitgliedsverbände eine zweite Spielerlaubnis für den Futsal-Spielbetrieb (Futsal-Spielerlaubnis) gemäß Artikel 4 des Anhangs 7 „Regeln für den Status und Transfer von Futsal-Spielern“ zum FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern ein.
2. Ein Spieler kann jeweils nur eine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein besitzen. Daneben kann er eine weitere Feldfußball-Spielerlaubnis für diesen oder einen anderen Verein besitzen.
3. Der Futsal- und der Feldfußball-Verein müssen nicht demselben DFB-Mitgliedsverband oder dem DFB angehören. Eine Zustimmung des jeweils anderen Vereins (Futsal- oder Feldfußball-Vereins) für die Erteilung einer Spielerlaubnis ist nicht erforderlich.
4. Wird einem Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis erteilt und verfügt er zusätzlich über eine Feldfußball-Spielerlaubnis, haben der Spieler oder der jeweilige Futsal-Verein den Feldfußball-Verein des Spielers hierüber zu informieren. Eine wechselseitige Information der jeweiligen Vereine über die Erteilung von Spielerlaubnissen im Futsal bzw. Feldfußball ist zudem über das DFBnet sicherzustellen.
5. Zur Teilnahme an Pflichtspielen sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer Futsal-Spielerlaubnis für ihren Verein und damit registriert sind.

Durch die Registrierung verpflichtet sich der Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und des WDFV einzuhalten.

Dem Fehlen der Futsal-Spielerlaubnis steht das Fehlen der Einsatzberechtigung im konkreten Fall (beispielsweise nach Ausschöpfen des Auswechsellkontingentes) in jeder Hinsicht gleich.

Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis bei der Passstelle des WDFV.

6. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele gemäß § 5.
7. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Futsal-Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem

Vereinswechsel zu. § 20 Nr. 9 dieser Futsal-Spielordnung bleibt unberührt.

8. Ein Spieler darf grundsätzlich nur in Futsal-Mannschaften des Vereins spielen, für den er die Futsal-Spielerlaubnis erhalten hat. Das Spielen in kombinierten Vereinsmannschaften ist nur mit der vorherigen Zustimmung des für den Spieler zuständigen Kreises zulässig. Für das Spielen in Mannschaften ausländischer Vereine ist die Zustimmung des DFB-Spielausschusses erforderlich.

In Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften im Seniorenbereich können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Gastspielerlaubnis ist vom Antragsteller bei seinem Landesverband zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, auch bei Spielern ausländischer Vereine, beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifeln an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

9. Spieler dürfen nur in oder gegen Futsal-Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Mitgliedsverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des für den Spieler zuständigen Landesverbandes.
10. Futsal-Spiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. In Pflichtspielen dürfen Männer nicht in Frauenmannschaften mitwirken.

Freundschaftsspiele gemischter Futsal-Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind zulässig.

11. Die Spielberechtigung wird nach dem im behördlichen Personenstandseintrag oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend für die Frauen- oder Herrenmannschaft erteilt.

a) Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauenmannschaft oder für die Herrenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.

b) Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von

Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird. Falls keine Spielmöglichkeit im aktuellen Verein besteht, wird die Spielberechtigung ohne Einhaltung von Warte- oder Wechselfristen erteilt, soweit dies nach bindendem DFB-Recht zulässig ist. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen. Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauenmannschaft oder Herrenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt auch ohne einen solchen Antrag mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat. Der WDFV benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können.

§ 9 Futsal-Spielerpass

1. Die Spielberechtigung wird im Herren- und Frauenbereich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus – oder befristet bis zum 31.08.2023 durch Vorlage des Spielerpasses, welcher den Anforderungen des § 9 in der bis zum 30.06.2023 geltenden Fassung der Spielordnung entspricht - nachgewiesen, das aktuelle Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden sein muss und vor Ort durch den Schiedsrichter einzusehen sein muss.
2. Die Spielberechtigungsliste muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:
 - a) zeitgemäßes Lichtbild,
 - b) Name und Vorname(n),
 - c) Geburtstag,
 - d) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung,
 - e) Registriernummer der Passstelle.

Der Futsal-Spielerpass, der auf Grundlage der bis zum 30.06.2023 geltenden Bestimmungen erteilt wurde, ist Eigentum des ausstellenden Verbandes. Der Verein soll den Futsal-Spielerpass zur Vernichtung einreichen, die Vernichtung selbst unverzüglich durchführen oder den jeweiligen Spieler mit der Vernichtung beauftragen.

§ 10 Erwerb der Futsal-Spielerlaubnis

1. Für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis, für die vom Präsidium des WDFV festgesetzte Gebühren erhoben werden, ist die Passstelle des WDFV ausschließlich zuständig.
- 1a. Soweit ein Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gemäß § 10a online gestellt werden kann, ist die Verwendung eines Papiervordruckes unzulässig.
2. Die Passstelle erteilt die Futsal-Spielerlaubnis auf Antrag des Vereins, der unter Verwendung der hierzu erstellten Vordrucke (Futsal-Spielberechtigungsantrag) und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen zu stellen ist. Die anfallenden Gebühren werden durch Rechnung erhoben und im Bankeinzugsverfahren beglichen. Im Original müssen für eine Erstaussstellung der Futsal-Spielberechtigungsantrag und nach einem vollzogenen Vereinswechsel zusätzlich der Nachweis über die erfolgte Abmeldung vorliegen. Die Futsal-Spielerlaubnis wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Futsal-Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung) erteilt, sofern dies diese Futsal-Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperstrafen).
3. Der Antrag auf Erteilung einer Futsal-Spielberechtigung muss unter Beifügung aller Unterlagen vor dem Spiel, in dem die Mitwirkung vorgesehen ist, spätestens am Spieltag selbst bei der Passstelle eingegangen sein.

Wird der Antrag durch die Post zugestellt, gilt als Eingangstag der letzte Werktag vor dieser Zustellung. Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Futsal-Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal, gilt dieser gemäß § 10a Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein als zugegangen. Geht der Antrag auf andere Weise zu, gilt der Tag des Eingangs - bei Sonn- und Feiertagen jedoch der darauffolgende Werktag -, wobei der Eingangsvermerk maßgebend ist. Wird die nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder der Nachweis über die nachträglich gezahlte Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 17 Nr. 2.1 per Telefax eingereicht, so gilt bei Zugang an Sonn- und Feiertagen als Tag des Eingangs der darauffolgende Werktag.

Eine Spielberechtigung vor Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Passstelle ist ausgeschlossen.

4. Gegen Entscheidungen der Passstelle ist die Beschwerde gemäß § 19 Abs. 4 RuVO/WDFV zulässig.

§ 10a Grundsätze für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mit Spielplus

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Futsal-Spielerlaubnis mit DFBnet Pass

Online Futsal die allgemeinen Regelungen der §§ 9, 10 und 15 ff. dieser Futsal-Spielordnung entsprechend.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der WDFV DFBnet Pass Online Futsal eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online Futsal autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen, die das WDFV-Präsidium auf Vorschlag des WDFV-Fußballausschusses erlässt.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung der Passstelle des WDFV vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung sowie die Abgabe von Falschmeldungen bei der Antragstellung online werden mit einem Ordnungsgeld gemäß der vom Präsidium verabschiedeten Verwaltungsanordnung nach § 17 Nr. 5 RuVO/WDFV geahndet. Werden die Originalunterlagen auf Anforderung nicht innerhalb von 14 Tagen vorgelegt, ruht die Futsal-Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung. Damit gilt das Verfahren zur Feststellung des Einsatzes des Spielers mit ruhender Futsal-Spielerlaubnis von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 42 Nr. 3 dieser Futsal-Spielordnung.

1. Antrag auf Futsal-Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Futsal-Spielerlaubnis an die Passstelle des WDFV mittels DFBnet Pass Online Futsal, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag bei der Passstelle des WDFV als zugegangen.

Der aufnehmende Verein hat die Möglichkeit, ein Foto des Spielers im Antragsverfahren hochzuladen, um die Spielrechtsprüfung Online zu ermöglichen (vgl. § 34). Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Foto zu verfügen. Das Herauffladen des Fotos ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Futsal-Spielberechtigung.

Stellt ein Verein einen Antrag auf Futsal-Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online Futsal, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Futsal-Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins.

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 15 dieser Futsal-Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Futsal-Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Eintragungen in der Spielberechtigungsliste in Spielplus.

Die Abmeldung des Spielers kann über Spielplus auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels Spielplus erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Futsal-Spiels) ebenfalls in Spielplus eingeben.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt die Passstelle des WDFV bei der Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Futsal-Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

§ 11 Umfang der Futsal-Spielerlaubnis

1. In Freundschafts- und Pokalspielen sind die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Futsal-Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt. Für Pflichtspiele außer Pokalspiele gelten bis zum 30.04. eines Spieljahres der betroffenen Mannschaft nachfolgende Bestimmungen.

2. Die Spieler werden durch ihren berechtigten Einsatz in einem Pflichtspiel der höheren oder unteren Mannschaft Spieler der jeweiligen Mannschaft.
3. Spieler einer unteren Mannschaft können an Pflichtspielen einer höheren Mannschaft jederzeit teilnehmen. Durch ihren Einsatz werden sie Spieler der höheren Mannschaft.
4. Spieler einer höheren Mannschaft können an Pflichtspielen einer unteren Mannschaft erst nach Ablauf einer Schutzfrist gemäß Nr. 5 teilnehmen. Mit dem berechtigten Einsatz werden sie Spieler der unteren Mannschaft.
5. Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden fünf Tage. Bei Sperrstrafen beginnt die Schutzfrist erst nach Ablauf der Sperre.
6. Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel bis zu zwei Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in der nächst unteren Mannschaft einsetzen.
7. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Leistungsklasse, finden die Bestimmungen der Nr. 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Den Rang dieser Mannschaften haben die Vereine vor Beginn der Spielzeit verbindlich festzulegen.
8. Spieler, die zum Zeitpunkt des fünftletzten Punktspiels der unteren Mannschaft Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen abweichend von den Absätzen 1 bis 7 in den letzten vier Punktspielen und nachfolgenden Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem viertletzten Punktspiel der unteren Mannschaft in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind. Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für die letzten vier Punktspiele und nachfolgende Entscheidungsspiele bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er während dieser Zeit in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird. Die Schutzfrist nach Nr. 5 entfällt.
9. Für A- und B-Junioren und B-Juniorinnen, die gemäß § 15 JSpo eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften haben, gelten für den Einsatz im Seniorenbereich die vorstehenden Bestimmungen.
10. Die vorstehenden Vorschriften über die Zuordnung der Spieler zu einer bestimmten Mannschaft gelten nur für das jeweilige Spieljahr.

§ 12 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf

einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 7 Nr. 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 14 Nr. 1.3 der Futsal-Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden.

Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Futsal-Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Futsal-Spielerlaubnis beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Futsal-Spielerlaubnis als Amateur bei der Passstelle des WDFV beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 14 dieser Futsal-Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 17, 19 bis 21 dieser Futsal-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

§ 13 Einhaltung von Verträgen (Anhang 7 Nr. 7 FIFA Reglement für den Status und Transfer von Spielern)

Ein Vertragsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Feldfußball-Verein als Feldfußballer unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Vertrag als Spieler unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines –Feldfußball-Vereins vorliegt. Ein Vertragsspieler (Nicht-Amateur), der bei einem Futsal-Verein als Spieler unter Vertrag steht, darf mit einem Fußball-Verein nur einen zweiten Vertrag als Feldfußballer unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.

II. Futsal-Spielerlaubnis bei einem Vereinswechsel

§ 14 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Vertragsspieler gebunden war und danach keine Futsal-Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

- 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Futsal-Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 14 Nr. 7 dieser Futsal-Spielordnung bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Futsal-Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Futsal-Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Futsal-Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Futsal-Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 14 Nr. 1.4 dieser Futsal-Spielordnung angerechnet. In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Futsal-Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als

Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Futsal-Spielerlaubnisanspruchs bei der WDFV-Passstelle. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 01.09. oder 01.02. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.08. bzw. 31.01. vorliegen.

Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Futsal-Mannschaften eines Vereins.

6. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
7. Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 17 Nr. 2 dieser Futsal-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Futsal-Spielerlaubnis infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der in der gleichen Spielzeit einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 17 Nr. 2.1. dieser Futsal-Spielordnung zu entrichten.
10. § 17 dieser Futsal-Spielordnung gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 8, 15, 20 bis 21 dieser Futsal-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 15 Abmeldung und Vereinswechsel von Amateuren

1. Die Futsal-Spielberechtigung eines aktiven Spielers endet mit der Abmeldung bei seinem bisherigen Verein. Die Abmeldung muss eigenhändig unterschrieben sein und per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Nichtanerkennung einer Abmeldung (u. a. per Einschreibebrief) hat der abgebende Verein unter Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abmeldung dem Spieler per Einschreiben mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt.

Der Widerruf einer erfolgten Abmeldung muss schriftlich erfolgen und ist nur bis zur Anmeldung in einem neuen Verein zulässig.

Die sofortige Wiederherstellung der durch die Abmeldung beendeten Futsal-Spielberechtigung ist bei der Passstelle zu beantragen.

Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied sich bei seinem bisherigen Verein abgemeldet hat und beim neuen Verein als Spieler aufgenommen worden ist. Der Vereinswechsel ist mit der Unterschrift des Spielers auf dem Futsal-Spielberechtigungsantrag für seinen neuen Verein vollzogen.

2. Im Übrigen gilt § 16 Nr. 1 SpO/DFB.

§ 16 Wechselperioden

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- a) vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)* und
- b) vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

* Für den Bereich des WDFV und seiner Landesverbände werden § 16, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 2.1 F-SpO für das Jahr 2020 dahingehend abgeändert, dass der 31.08.2020 durch den 05.10.2020 ersetzt wird.

Diese Wechselperioden sind die Registrierungsperioden des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

§ 17 Futsal-Spielerlaubnis für Pflichtspiele von Amateuren beim Vereinswechsel

1. Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Futsal-Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I)*.

Die Futsal-Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrags auf Futsal-Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.07., erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 2 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 01.11.. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins. Nachträgliche Zustimmungen, die nach dem 31.08.* eingehen, werden nicht anerkannt.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen am 30.06. oder später teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 1.

- 2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Futsal-Spielerlaubnis bis zum 31.08.* kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08.* durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Futsal-Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

* Für den Bereich des WDFV und seiner Landesverbände werden § 16, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 2.1 F-SpO für das Jahr 2020 dahingehend abgeändert, dass der 31.08.2020 durch den 05.10.2020 ersetzt wird.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

1. Spielklassenebene (Regionalliga)	150,00 EUR
2. Spielklassenebene (Verbandsliga)	50,00 EUR
Ab 3. Spielklassenebene (Landesliga, Kreisliga) sowie alle Frauenligen	25,00 EUR

2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigen Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

2.3 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Futsal-Spielberechtigung bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Futsal-Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Futsal-Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Futsal-Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 01.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 20 Nr. 9 dieser Futsal-Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge.

Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Frühestens ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Futsal-Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz des Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl des Mitgliedsverbandes.

Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Der WDFV und die Landesverbände können abweichende Regelungen zu den in § 17 Abs. 1, 2.1 und 3 genannten Stichtagen und Daten treffen.

Soweit der DFB-Vorstand eine einheitliche Festlegung vornimmt, gilt diese.

§ 18 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist eine Schlichtungsstelle beim WDFV einzurichten. Diese ist in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

§ 19 Wartefristen für Amateure

1. Für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis nach einem Vereinswechsel gilt § 10 entsprechend.
2. Die Wartefristen beginnen am Tage nach der Abmeldung. Wird weder ein Einschreibebogen eingereicht noch hat der abgebende Verein den Abmeldetag bestätigt, beginnen die Wartefristen am Tage des Eingangs des Futsal-Spielberechtigungsantrages bei der Passstelle.
3. Fällt der letzte Tag der Wartefrist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so findet eine Fristverlängerung nicht statt.
4. Eine Abkürzung der Wartefristen ist unzulässig.
5. Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass der noch nicht verbüßte Teil einer verbandsseitig verhängten Sperre nach Ablauf der für die Teilnahme an Freundschaftsspielen geltenden Wartefrist zu verbüßen ist.
6. Gehen für den gleichen Spieler Futsal-Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, soll die Futsal-Spielerlaubnis für den Verein erteilt werden, der zuerst den Futsal-Spielberechtigungsantrag eingereicht hat.

Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

§ 20 Wegfall der Wartefristen für Amateure

In den folgenden Fällen ist die Futsal-Spielerlaubnis gemäß § 15 unabhängig von der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereins ohne Einhaltung einer Wartefrist zu erteilen:

1. für den alten Verein, wenn ein Spieler die erfolgte Abmeldung nach § 15 Nr. 1 wirksam widerrufen hat und der Passstelle ein neuer Futsal-Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die erfolgte Abmeldung und eine schriftliche Bestätigung des Spielers, dass er sich zwischenzeitlich bei keinem anderen Verein angemeldet hat, vorgelegt

werden; hierbei behalten die ursprünglichen Spielberechtigungsdaten vor der Abmeldung für den alten Verein ihre Gültigkeit;

2. für den alten Verein, wenn ein Spieler während einer Frist von drei Monaten nach Abmeldung bei seinem alten Verein oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne von dem neuen Verein in Futsal-Pflichtspielen als Spieler eingesetzt worden zu sein. Hierbei behalten die ursprünglichen Spielberechtigungsdaten vor der Abmeldung für den alten Verein ihre Gültigkeit, wenn der Spieler nicht in Freundschaftsspielen eingesetzt worden ist.

Hat ein Spieler bereits in Freundschaftsspielen für den neuen Verein gespielt, kann die Wartefrist nur entfallen, wenn der neue Verein der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt.

Dem Antrag auf Erteilung der sofortigen Futsal-Spielerlaubnis sind ein neuer Futsal-Spielberechtigungsantrag, der Nachweis über die Abmeldung beim alten Verein, sofern er der Passsstelle noch nicht vorliegt, und der Nachweis über die Abmeldung bei dem vorübergehend neuen Verein sowie eine Bestätigung des letzten Vereins über das Nichtspielen in Pflichtspielen beizufügen.

Für den Fall des Einsatzes in Freundschaftsspielen hat der neue Verein eine Erklärung abzugeben, ob er der Rückkehr des Spielers zu seinem alten Verein zustimmt oder nicht;

3. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der zu Studienzwecken seinen Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein am Studienort gespielt hat, innerhalb eines Monats nach Aufgabe dieses Wohnsitzes zum alten Verein zurückkehrt. Der entsprechende Nachweis des Einwohnermeldeamtes ist der Passsstelle vorzulegen;
4. für den alten Verein, wenn ein Spieler, der seinen Aufenthaltsort aufgrund einer behördlichen Anordnung wechseln muss, während dieser Zeit im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen bei einem anderen Verein spielt und innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme zu seinem alten Verein zurückkehrt;
5. für den neu gegründeten oder durch die Aufnahme des Futsal-Spielbetriebes aktivierten Verein am Wohnsitz des Spielers, der bisher im Bereich seines Wohnsitzes keine Futsal-Spielmöglichkeit hatte, wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach der Gründung und Aufnahme des Spielbetriebes zu diesem Verein wechselt;
6. für den durch einen Zusammenschluss mehrerer Vereine entstandenen neuen Verein, wenn die für die bisherigen Vereine spielberechtigten Spieler sich dem neuen Verein anschließen. In diesen Fällen gilt die Futsal-Spielberechtigung für den neuen Verein mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband den Zusammenschluss genehmigt hat;

7. für alle Vereine, wenn Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamwerden der Genehmigung durch Einschreiben gegenüber dem neuen Verein erklären, ihm nicht angehören zu wollen. Der Zusammenschluss von Vereinen bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des zuständigen Landesverbandes. Die Genehmigung ist fristgerecht in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und wird zum folgenden 01.07. wirksam. Demnach haben die Spieler ihre Erklärung gegenüber dem neu gebildeten Verein im Zeitraum 01.07. bis 14.07. abzugeben;
8. für alle Vereine bei Einstellung des Futsal-Spielbetriebes oder Auflösung des Vereins, für den der Spieler spielberechtigt ist, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
9. für alle Vereine, wenn der Spieler sechs Monate nicht mehr gespielt hat. Nichteinsatz wegen einer Sperre zählt bei einer Berechnung dieser Frist nicht mit. Der abgebende Verein hat den Tag des letzten Futsal-Spiels schriftlich zu bestätigen und Sperrstrafen, die die Zeit nach dem letzten Spiel betreffen, zu vermerken. Eine Abmeldung gemäß § 15 Nr. 1 ist nicht mehr erforderlich.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

10. Scheiden Futsal-Abteilungen, die bisher am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben, aus Fußball- oder Gemischtvereinen (Vereine, die mehrere Sportarten betreiben und entsprechende Abteilungen unterhalten) aus und gründen einen neuen Verein, kann das zuständige Landesverbandspräsidium durch Beschluss nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes feststellen, dass dem neu errichteten Verein die gleichen Rechte und Pflichten zustehen, wie sie dem Ursprungsverein (Gemischtverein) für seine bisherige Futsal-Abteilung seit der Errichtung zugestanden haben.

Voraussetzung für die Feststellung durch das zuständige Landesverbandspräsidium ist,

- a) dass hierfür aus sportlichen Gesichtspunkten (insbesondere aus Gründen der Erhaltung einer intakten Futsal-Abteilung) ein Bedürfnis gegeben ist;
- b) dass der neue Verein unter Beachtung der Aufnahmebestimmungen des zuständigen Landesverbandes die Aufnahme als ordentliches Mitglied beantragt hat und seine weitere Teilnahme am Pflichtspielbetrieb im Junioren- und Seniorenbereich gesichert ist;

- c) dass eine schriftliche Erklärung des Ursprungsvereins (Fußball- oder Gemischtverein) vorliegt, dass er mit dem Ausscheiden seiner Futsal-Abteilung einverstanden ist und sich verpflichtet, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem Ausscheiden keine neue Futsal-Abteilung zu errichten oder zu unterhalten. Einer solchen schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der neu errichtete Verein nachweist, dass der Ursprungsverein für das Ausscheiden seiner Futsalabteilung verantwortlich ist, beispielsweise durch eigeninitiatives Abmelden der entsprechenden Mannschaften vom Spielbetrieb, Entzug der wirtschaftlichen oder sonstigen Grundlagen des Spielbetriebs oder andere Dokumentation von Desinteresse am weiteren Spielbetrieb.

In einem solchen Fall gilt die Futsal-Spielberechtigung für alle Spiele des neuen Vereins mit dem Tage als gegeben, an dem der zuständige Landesverband durch Beschluss seines Präsidiums die Feststellung nach dem vorstehenden Absatz 1 trifft.

Für die Spieler, die dem neuen Verein nicht angehören wollen, gilt die vorstehende Nr. 8 entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für das Ausscheiden einer vollständigen Unterabteilung für Frauen- oder Herrenfutsal aus einem Fußball- oder Gemischtverein.

11. § 15 Nr. 5 und § 21 Nrn. 1 und 2 der DFB-Futsal-Richtlinien gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Futsal-Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Regional- oder Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 21 Überregionaler Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Futsal-Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins ihm die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat. Die Freigabeerklärung muss den Beginn und die Dauer der Wartefrist enthalten, gegebenenfalls auch eine Mitteilung über ein gegen den Spieler schwebendes Verfahren. Die Freigabeerklärung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedsverbandes des aufnehmenden Vereins. Wenn der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab durch den aufnehmenden Verband - die Freigabe erteilt oder eine begründete Freigabeverweigerung ausspricht, kann der neue Mitgliedsverband dem Spieler die Futsal-Spielberechtigung unter Beachtung der allgemein bei einem Vereinswechsel geltenden Wartefristen erteilen.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Futsal-Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen dieser Futsal-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband

verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Futsal-Spielberechtigung sofort schriftlich zu unterrichten.

3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Beendigung der Mitgliedschaft aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nr. 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Zur organisatorischen Abwicklung der Aufgaben gemäß Nr. 1 bis 3 wird folgendes Verfahren festgelegt:

Die Freigabeerklärungen werden ausschließlich durch die Passstelle des WDFV nach Anhörung des jeweils betroffenen Mitgliedsverbandes des WDFV abgegeben. Anträge auf Freigabeerklärungen, die von anderen DFB-Mitgliedsverbänden bei einem Mitgliedsverband des WDFV gestellt werden, sind zur weiteren Bearbeitung an die Passstelle des WDFV abzugeben.

5. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
6. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 10a dieser Futsal-Spielordnung entsprechend.

§ 22 Futsal-Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen, und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Für die internationalen Vereinswechsel gelten gemäß § 14 der DFB-Futsal-Richtlinien die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar. Ein Spieler, der bei einem Nationalverband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Nationalverbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative

Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Feldfußball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist im Anhang 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Feldfußball unterscheiden. Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Futsal-Freigabeschein auszustellen.

2. Im Bereich des DFB darf eine Futsal-Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 7 bis 10 der DFB-Futsal-Richtlinie erteilt werden. Die Zustimmung ist von der Passstelle beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

3. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 14 Nrn. 1 und 3 dieser Futsal-Spielordnung.
4. Bei der Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur gelten § 15 Nr. 1 bis 6 der DFB-Futsal-Richtlinien.
5. Bei Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Vertragsspieler, gelten § 16 Nr. 1 bis 3 der DFB-Futsal-Richtlinien.

§ 23 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des WDFV geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 24 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 7 Nr. 2 Absatz 2 dieser Futsal-Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Futsal-Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der

Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 17 Nr. 2.1, zweiter Absatz dieser Futsal-Ordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Futsal-Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 17 Nr. 2.1, zweiter Absatz dieser Futsal-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Futsal-Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Nr. 2 Absatz 2 dieser Futsal-Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 12 Nr. 2 dieser Futsal-Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 7 Nr. 2 Absatz 2 dieser Futsal-Spielordnung können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 25 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertragsspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB, WDFV bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a. Ermahnung
 - b. Verweis
 - c. Geldstrafe

- d. Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 26 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 27 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 28 Spieljahr - Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Wird im Rahmenterminkalender des DFB eine andere Regelung getroffen, so ist diese auch für den Bereich des WDFV verbindlich.

Für die Spielzeit 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, können der WDFV oder die Landesverbände abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

2. Innerhalb eines Spieljahres soll ein Zeitraum von vier Wochen von Pflichtspielen freigehalten werden.

Diese Regelung gilt nicht in den Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021.

3. Bei der Durchführung von Spielen sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten (s. § 49 Abs. 1 und 2).
4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 29 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

1. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Dazu zählen auch vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt. Den Anordnungen der Spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.
2. Vereine dürfen Spieler anderer Vereine - auch Jugendspieler - nur an ihrem Training teilnehmen lassen, wenn der andere Verein vorher schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
3. Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten oder vereinbarten Spielbeginn antreten.

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens drei Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen.

Der Schiedsrichter muss ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft nicht mehr die erforderliche Mindestspielerzahl zur Verfügung hat. Das Spiel wird für den Gegner mit 5 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

Hat der Gegner zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 5 : 0 Tore erzielt, so wird gemäß § 43 Nr. 1 dieses Ergebnis gewertet.

4. Von allen Mannschaften und Spielern wird während der Ausübung des Sports sportliches Verhalten, Selbstbeherrschung und Achtung gegenüber allen Beteiligten und Zuschauern verlangt. Alle haben diese Richtlinien zu befolgen und die sportliche Disziplin zu wahren.
5. Bei Ausschreitungen von Zuschauern kann der Gastverein zur Verantwortung mit herangezogen werden.

§ 30 Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet. Dem Schiedsrichter und den -assistenten ist für ihre Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten.
2. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich - in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter -, so muss die Mannschaft des Heimvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Spielfeld statt, so bestimmt die zuständige Spieleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.
3. Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften aller Spielklassen haben Spielkleidung zu tragen, die mit bis zu zweistelligen Rückennummern zu versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
4. Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Landesverbandes unter Beachtung der Bestimmungen des DFB, des WDFV und der Landesverbände erlaubt. Für die Futsal-Regionalliga West und für die Frauen Futsal-Regionalliga West erteilt die WDFV-Geschäftsstelle die Zustimmung.

§ 31 Pflichten der Heimvereine

1. Der Heimverein hat dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den -assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten sowie dafür zu sorgen, dass angemessene sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder vom Heimverein während des Spiels überwacht werden.

Stehen aus zwingenden Gründen keine Umkleidemöglichkeiten oder sanitären Anlagen zur Verfügung, sind Gastverein und Schiedsrichter unverzüglich, spätestens am Tag vor dem Spiel, hierüber zu informieren.
2. Der Heimverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Halle vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Er hat für den notwendigen Schutz des Gastvereins, des Schiedsrichters und der -

assistenten auch auf dem Heimweg zu sorgen. Der Heimverein hat eine ausreichende Anzahl von Ordnern zu stellen, die deutlich erkennbar sein müssen. Der Heimverein ist für die Ausschreitungen von Zuschauern verantwortlich.

3. Der Heimverein ist verpflichtet, bei Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen, er hat zumindest ausreichendes Verbandszeug zu stellen.
4. Der Heimverein ist verpflichtet, Personen, denen durch Entscheidung eines Verbandsorganes der Zutritt zu Futsal-Spielen in der Halle verboten ist, bei Zuwiderhandlung aus der Halle zu weisen.
5. Der Heimverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spelausfalls unverzüglich, spätestens bis 1 Stunde nach Spielende des jeweiligen Spieles, in das DFBnet-System einzupflegen.

§ 32 Spielfeldaufbau

1. Der Verein, in dessen Halle gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass
 - a) das Spielfeld gemäß den aktuellen FIFA-Futsal-Regeln aufgebaut und markiert ist,
 - b) die Tore in einem Umkreis von 5,50 m gegenüber den Zuschauern abgesperrt sind,
 - c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle und
 - d) ein internetfähiges Gerät (PC, Notebook oder Tablet) verfügbar oder
 - e) Spielberichtsformulare mit adressierten Freiumschlägen, falls kein Internet verfügbar ist, zur Stelle sind.
2. Kann der Heimverein seine Halle nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der zuständigen Spielleitenden Stelle, dem gegnerischen Verein und dem Schiedsrichter spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich anzuzeigen. In diesem Falle hat die Spielleitende Stelle das Recht, das Spiel in einer von ihr zu bestimmenden Halle anzusetzen.

§ 33 Einwendungen gegen den Spielfeldaufbau

Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor Beginn des Spiels beim Schiedsrichter schriftlich anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spiels eintreten. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu geben. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.

Soll das Spiel anders als ausgetragen gewertet werden, so hat der betreffende Verein zusätzlich Einspruch gemäß § 58 RuVO/WDFV einzulegen.

§ 34 Spielrechtsprüfung Online

1. Die Futsal-Spielberechtigung wird im Herren- und Frauenbereich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus nachgewiesen, wobei das Foto des mitwirkenden Spielers hochgeladen worden sein muss und vor Ort durch den Schiedsrichter einzusehen sein muss.
2. Für Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, kann in den Durchführungsbestimmungen (§ 50) die Möglichkeit eines alternativen Nachweises der Spielberechtigung vorgesehen werden. Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Nachweis über Spielplus mit Foto über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
3. Außerdem hat der Verein eine Ablichtung der Spielberechtigung innerhalb einer Frist von fünf Tagen seit der Austragung des Spiels der Spielleitenden Stelle zur Überprüfung der Futsal-Spielerlaubnis vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt mit Ablauf der Frist ein Verfahren zur Überprüfung der Futsal-Spielerlaubnis des eingesetzten Spielers als eröffnet. Das zwischenzeitliche Heraufladen eines Fotos in Spielplus ist nicht ausreichend. Es kann in den Durchführungsbestimmungen (§ 50) eine abweichende Regelung zu der in Satz 1 dieses Absatzes geregelten Vorlagepflicht getroffen werden, soweit dadurch eine Überprüfung der Futsal-Spielerlaubnis durch die Spielleitende Stelle gewährleistet bleibt.

§ 35 Spielbericht

1. Bei allen Spielen ist grundsätzlich vor dem Spiel ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
2. Die Schiedsrichter haben Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben, allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist das im Spielbericht zu vermerken.
3. Der Verein ist gehalten, die Eintragungen zur Kenntnis zu nehmen und ggf. auf sofortige Korrekturen hinzuwirken.
4. Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach dem Spiel über den Grund eines Feldverweises auf Dauer zu befragen.
5. Weitere Regelungen können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen nach § 50 festgelegt werden.

§ 36 Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spiels soll der Schiedsrichter aber erst dann einschreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spiels erschöpft hat.

2. Zum Abbruch eines Spiels durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - a) Ausfall der Lichtanlage,
 - b) Unbespielbarkeit des Spielfeldes,
 - c) tätlicher Angriff eines Spielers auf den Schiedsrichter oder auf einen -assistenten,
 - d) Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spiels,
 - e) allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f) Nichtbefolgen eines Feldverweises auf Zeit oder Dauer durch einen Spieler,
 - g) bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelhafter Ordnungsdienst,
 - h) das Verlangen einer Mannschaft,
 - i) Unterschreitung der erforderlichen Mindestspieleranzahl gemäß § 29 Nr. 3.
3. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spiels berechtigt.
4. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen.

IV. Pflichtspiele

§ 37 Teilnahme an Pflichtspielen

1. Jeder Verein hat das Recht, an Pflichtspielen mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften teilzunehmen. Mit seiner Meldung, die zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgeschriebenen Termin erfolgen muss, verpflichtet er sich zur regelmäßigen Teilnahme an den für seine Mannschaften angesetzten Spielen.
2. Den Landesverbänden bleibt es überlassen, die Verpflichtung der Vereine, Schiedsrichter zu stellen, anderweitig zu regeln.

§ 38 Punktespiele

1. Die Punktespiele werden als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen (in Ausnahmefällen kann die Spielleitende Stelle auch Hin-, Rück- und Hinspiele ansetzen) bei wechselseitigem Heimvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen. Abweichende Regelungen können in den Durchführungsbestimmungen (§50) geregelt werden.

Im Falle einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt können die Spielleitenden Stellen abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt

werden können. In diesen Fällen entscheidet der abweichende Modus vorrangig vor § 40 Abs. 2 und 2a über Meister, Auf- und Abstieg.

2. Als eigenes Spielfeld gelten die vom Verein gemeldeten Hallen. Über Ausnahmen entscheiden die Spielleitenden Stellen.

Für die Saison 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Steht aufgrund behördlicher Entscheidung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie das eigene Spielfeld für ein Spiel nicht zur Verfügung, kann die Spielleitende Stelle eine andere Halle bestimmen oder das Spiel gemäß §§ 47a, 49 auf einen anderen Termin verlegen.

3. Keine Mannschaft soll mehr als zwei Heim- oder Auswärtsspiele hintereinander austragen.
4. Die Rückspiele sollen möglichst in derselben Reihenfolge wie die Spiele der ersten Runde ausgetragen werden.

§ 39 Leistungsklassen

1. Die Leistungsklassen gliedern sich von oben nach unten wie folgt:

Amateurklassen:

1. Spielklassenebene (Regionalliga)
2. Spielklassenebene (Verbandsliga),
3. Spielklassenebene (Landesliga)
4. Spielklassenebene (Kreisliga)

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, weitere Unterteilungen vorzunehmen.

2. Die Einteilung der zu den Pflichtspielen gemeldeten Mannschaften in die im Rahmen des Gesamtspielbetriebes zu bestimmenden oder in bestehende Leistungsklassen und Spielgruppen nehmen unanfechtbar die Spielleitenden Stellen vor.
3. Neu in den Verband aufgenommene Vereine und wiederaufgenommene Vereine sollen in der Regel der untersten Klasse ihres Kreises zugeteilt werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. § 20 Nr. 10 bleibt unberührt.
4. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine bildet der neue Verein in der Regel eine erste und eine zweite Mannschaft. Die erste Mannschaft ist der höchsten Klasse, der einer der Vereine angehörte, zuzuteilen. Gehörten die Vereine derselben Spielklasse an, dann ist die erste Mannschaft dieser Spielklasse zuzuteilen, die zweite Mannschaft hat in der nächsttieferen Spielklasse zu spielen - ausgenommen hiervon sind die Vereine der untersten Spielklassenebene. Die weiteren unteren Mannschaften verbleiben in ihren Spielklassen.
5. Das Verfahren bei dem Zusammenschluss von Vereinen regeln die Landesverbände.

6. Untere Mannschaften der Amateure sowie die Amateurmansschaften der Lizenzvereine können sich an der allgemeinen Meisterschaft von ersten Mannschaften aller Klassen beteiligen. Sie können bis zur höchsten Amateurklasse aufsteigen.

§ 40 Spielwertung

1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
2. Meister der Runde oder Sieger der Gruppe ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat.

Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

- (2a) Kann ein Spieljahr im Falle einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, gilt für die Futsal- Regionalliga West § 1 Nr. 4 Futsal-SpO/DFB. Für die übrigen Spielklassen gilt folgende Regelung, wobei ein Spiel bei sportgerichtlicher Wertung als durchgeführt gilt:

a) Können weniger als 50 % der Spiele einer Gruppe durchgeführt werden, bleibt das Spieljahr ohne Wertung. Es gibt keine Meister, Auf- oder Absteiger. Zurückziehungen werden berücksichtigt.

b) Sind mindestens 50 % der Spiele einer Gruppe durchgeführt, so entscheidet der erreichte Tabellenstand über Meister, Auf- und Absteiger. Wenn nicht die gleiche Anzahl durchgeführter Spiele für alle Vereine der Spielgruppe vorliegt, ist eine Quotientenregelung anzuwenden. Hierzu werden der Punkte- und Torquotient (1. Erzielte Punkte geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 2. Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen); 3. Anzahl der geschossenen Tore geteilt durch Anzahl der gewerteten Spiele (mit zwei Nachkommastellen)) zugrunde gelegt. Ergibt dies keine Entscheidung, wird gelost.

3. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben höchsten oder niedrigsten Punktzahlen, so entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Spielfeld statt.

§ 41 Verspäteter Spielbeginn

1. Tritt eine Mannschaft verspätet an, wird aber das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheinens einer Mannschaft aus, so kann es neu angesetzt werden, wenn das Nichterscheinen durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Der rechtzeitige Reiseantritt ist nachzuweisen. Private Verkehrsmittel dürfen benutzt werden. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben mit dem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels, so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht.

2. Die Wartezeit bei Verspätung des Schiedsrichters wird in den für die jeweilige Spielklasse geltenden Durchführungsbestimmungen (§ 50) geregelt.
3. Ist der festgesetzte Spielbeginn nicht einzuhalten, weil ein vorausgegangenes Pflichtspiel auf demselben Spielfeld über den Zeitpunkt des Spielbeginns hinaus dauert, so haben Mannschaften und Schiedsrichter bis zur Beendigung des vorausgegangenen Pflichtspiels zu warten.
4. Die Wartezeit zu Abs. 1 und 2 beträgt grundsätzlich 20 Minuten.

§ 42 Spielwertung in besonderen Fällen

1. Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können Spiele anders als ausgetragen gewertet werden. Wird ein Spielergebnis nachträglich anders als ausgetragen gewertet oder ein nicht ausgetragenes oder ein nicht zu Ende geführtes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 5 : 0 - für den Verlierer mit 0 : 5 - Toren gewertet. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele ebenfalls mit 0 : 5 Toren gewertet. Hat die an einem Spielabbruch durch den Schiedsrichter unschuldige Mannschaft im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis als 5 : 0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
2. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a) durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder durch Fehlen des Balles, Ersatzballes oder Zeitnehmertisches verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - b) sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 - c) auf das Spiel verzichtet, nicht oder mit weniger als drei Spielern antritt oder zeitweise vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird;
 - d) sich nicht auf einen neutralen Schiedsrichter einigt;

- e) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet, oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Heimvereins durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
- f) durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspiels unsportlich verhindert;
- g) einen Spieler mitwirken lässt, der gegen das Dopingverbot gemäß § 6 RuVO/WDFV verstößt.

Bei einem Einspruch gegen die Spielwertung wegen des Verdachts der Spielmanipulation findet § 59 RuVO Anwendung.

3. Ein Spiel wird auch dann für eine Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn diese Mannschaft einen Spieler ohne Futsal-Spielberechtigung hat teilnehmen lassen und die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 45 nicht gegeben sind, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Wird ein Spiel hiernach gewertet, so bewirkt dies Punktverlust und Wertung gem. Nr. 1 auch für alle diesem Spiel folgende Spiele, in denen der betroffene Verein den Spieler bis zur Entscheidung durch das Rechtsorgan eingesetzt hat, es sei denn, den Verein trifft hieran kein eigenes oder zurechenbares Verschulden. Trifft den Verein kein Verschulden, so sind die gewonnenen Spiele nicht zu werten und zu wiederholen. Bei unentschiedenen Spielen und bei mit weniger als fünf Toren Unterschied vom Spielgegner gewonnenen Spielen geschieht das nur auf Antrag des Spielgegners. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden.
4. Ist der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels aus anderen Gründen gerechtfertigt, so ist dieses Spiel in der Regel nicht zu werten, sondern zu wiederholen. Ein verlorenes Spiel darf für den Verlierer nur dann ausnahmsweise als gewonnen gewertet werden, wenn der Gegner sich einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Gleiches gilt für die Wertung eines unentschieden ausgegangenen Spiels.
5. Ein Spiel wird für beide Mannschaften als verloren gewertet, wenn beide den Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter verschuldet haben.
6. Die Spielleitenden Stellen entscheiden auf schriftlichen Antrag über die Spielwertung gemäß –Nr. 2 Buchstabe a) bis c) und in Fällen der Nummer 3, sofern sie den Sachverhalt für unstreitig erachten. Vor der Entscheidung über die Spielwertung in Fällen der Nr. 3 ist der betroffene Verein unter Hinweis auf die drohende Rechtsfolge unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Antragsberechtigt sind die nach § 58 Abs. 3 der RuVO/WDFV einspruchsberechtigten Vereine. Der Antrag ist innerhalb der Einspruchsfrist des § 58 Abs. 1 der RuVO/WDFV per Einschreiben zu stellen. Die Landesverbände sind berechtigt, für ihr Verbandsgebiet den Spielleitenden Stellen diese Befugnis auch von Amts wegen zu übertragen. Die Spielleitenden Stellen können das Verfahren

auch ohne eigene Entscheidung an das zuständige Rechtsorgan abgeben.

In den übrigen Fällen leitet die Spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan ein.

Gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stellen kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe per Einschreiben Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist bei der Spielleitenden Stelle einzureichen, deren Entscheidung angefochten wird. Diese Stelle hat die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Das Verfahren vor den Rechtsorganen ist gebühren- und auslagenpflichtig. Die Gebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung zu zahlen. Sollte vor Ablauf dieser Frist verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens vor Beginn der Verhandlung zur Sache zu erbringen. Rechtsverfahren gehen den Verwaltungsverfahren vor.

7. Wird auf Spielwiederholung erkannt, so ist das Spiel grundsätzlich an demselben Ort neu anzusetzen.

§ 43 Spielwertung bei irrtümlich erteilter Futsal-Spielberechtigung

1. Wirkt in einem Spiel ein Spieler mit, dem die Futsal-Spielberechtigung durch die Passstelle irrtümlich erteilt ist, und trifft den Verein keine Schuld an dem Irrtum, so wird das Spiel neu angesetzt, wenn der Verein, bei dem der nichtspielberechtigte Spieler mitwirkt, gewonnen hat. Das Spiel wird jedoch für den Verein als verloren gewertet, wenn der Verein einen erkennbaren Irrtum der Passstelle zu seinen Gunsten ausnutzt. Diese Angelegenheit kann jedoch nur durch ein Rechtsorgan entschieden werden.
2. Bei unentschiedenem Ausgang hat nur der Gegner das Recht, Neuansetzung des Spiels zu verlangen. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe oder Rechtskraft der Entscheidung bei der Spielleitenden Stelle vorgelegt werden.

§ 44 Spielerwechsel

Bei allen Pflichtspielen dürfen während der gesamten Spieldauer bis zu 14 Spieler beliebig oft ausgewechselt werden. Dieser Austausch ist an keine Voraussetzung gebunden. Spielerwechsel sind nicht zu notieren. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht ersetzt werden.

§ 45 Hallensperre

1. Während der Zeit einer Hallensperre hat der Verein alle Spiele in einer von der Spielleitenden Stelle zu bestimmenden neutralen Halle auszutragen. Die Spiele gelten entsprechend der Ausschreibung als Heimspiele. Als neutrale Halle gilt in der Regel nur eine Halle, der etwa

- 30 km von der gesperrten Halle entfernt liegt. Jedoch bleibt es der Spielleitenden Stelle des Landesverbandes überlassen, diese Grenze zu unterschreiten.
2. Eine Hallensperre gilt nur dann als verbüßt, wenn das Spiel zwei volle Halbzeiten gedauert hat.
 3. Von Hallensperren im Seniorenbereich sind Jugendmannschaften nicht betroffen.

§ 46 Spielpläne

1. Die Aufstellung der Spielpläne erfolgt durch die Spielleitende Stelle. Die Spielpläne werden auf elektronischem Weg oder durch die Herausgabe besonderer Terminkalender bekannt gemacht.
2. Der Spielplan für eine Runde soll den Vereinen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Spiele bekannt gegeben werden.

§ 47 Spielabsage und Spielverlegung

1. Die Spielleitende Stelle kann Spiele nur absagen oder verlegen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.

Für die Saison 2020/2021 2021/2022 und 2022/2023 gilt:

Der Verbandsfußballausschuss, der Frauenfußballausschuss und die Landesverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich allgemeine Regelungen erlassen, wie bei Erkrankungen aufgrund des Coronavirus oder entsprechendem Krankheitsverdacht vorzugehen ist.

2. Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel des Kreises, des Landesverbandes, des Regionalverbandes oder des DFB gemäß § 60 Abs. 1 abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von fünf Tagen nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Neuansetzung oder Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist unzulässig.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahlmannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

3. Verlegen von Spieltagen oder Auswechslung des Gegners, neue Spieltage für ausgefallene Spiele sowie für Entscheidungsspiele sind spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem betreffenden Spieltag den beteiligten Vereinen mitzuteilen.
4. Um Spiele wegen schlechter Hallenverhältnisse nicht zu früh abzusagen, hat der angesetzte Schiedsrichter im Einvernehmen mit den Heimvereinen so zeitig anzureisen, dass er am Spieltag morgens frühzeitig die Halle besichtigen und über ihre Bespielbarkeit entscheiden

kann. Der Schiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gastverein rechtzeitig benachrichtigt wird.

§ 48 Auf- und Abstiegsregelung

1. Für alle Spielklassen soll durch die Spielleitenden Stellen spätestens 14 Tage vor Beginn der Punktspiele die Auf- und Abstiegsregelung festgelegt und amtlich bekannt gemacht werden.
2. Mannschaften, die durch ein Rechtsorgan gemäß § 5 Abs. 2, Buchstabe k) RuVO/WDFV in eine untere Klasse versetzt werden, und Mannschaften, die gemäß § 39 Nr. 4 dieser Spielordnung in der nächsttieferen Klasse zu spielen haben, gelten als Absteiger ihrer Gruppe.

§ 49 Ansetzung von Pflichtspielen

1. Pflichtspiele sollen in der Regel an Samstagen angesetzt werden. Das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen ist zu beachten.
2. Pflichtspiele dürfen nicht am Karfreitag und am 1. Weihnachtstag angesetzt werden.

Am Volkstrauertag dürfen Spiele erst ab 13.00 Uhr, an Allerheiligen und am Totensonntag erst ab 18.00 Uhr durchgeführt werden.

3. Pflichtspiele (auch Nachholspieltage) können auch innerhalb der Woche angesetzt werden, auch wenn diese im Rahmenterminkalender nicht als Spieltag ausgewiesen sind.

§ 50 Durchführungsbestimmungen

1. Die Spielleitenden Stellen sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der Punktspiele Bestimmungen über die Durchführung der Spiele herausgeben.
2. Diese Bestimmungen müssen enthalten:
 1. Melde- und Spieltage;
 2. Paarungen der teilnehmenden Mannschaften und voraussichtliche Spielorte;
 3. Richtlinien über die Werbung für die Spiele;
 4. Hinweise auf die geregelte Durchführung des Spiels und auf die Hallenorganisation.

§ 51 Meldung der Meister

1. Jede Stelle, die Punktspiele durchführt, hat für die Meldung der Meister der ihr nachgeordneten Stellen einen Zeitpunkt festzusetzen. Sie ist verpflichtet, diesen Zeitpunkt den nachgeordneten Stellen rechtzeitig schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben.

2. Falls ein Meister nicht rechtzeitig feststeht, ist die zuständige Spielleitende Stelle berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, des Landesverbandes, des Kreises oder der Gruppe bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen.
Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar.
Rückständige Spiele sind nachzuholen. Ergeben diese einen anderen Meister, so tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten und Toren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.
3. Mannschaften, die eine Meisterschaft errungen haben, können sich „Meister“ nennen, jedoch nur bis zur Feststellung des neuen „Meisters“. Verstöße werden bestraft.

§ 52 Ausscheiden von Mannschaften

1. Mannschaften, die ab dem 1. Spieltag bis zur Beendigung der Runde vom Spielbetrieb zurückgezogen oder vollständig ausgeschlossen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Erfolgt die Zurückziehung in zwei aufeinanderfolgenden Spielzeiten, so können die Mannschaften in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Mannschaften, die dreimal ohne zwingende Gründe zu den ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht antreten, sind zu streichen, sie gelten als Absteiger in ihrer Gruppe. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Nr. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die von den Mannschaften in Fällen der Nummern 1 und 2 ausgetragenen Punktspiele sind,
 1. wenn die Maßnahme vor den letzten fünf Spielen dieser Mannschaft erforderlich wird, nicht zu werten;
 2. wenn die Maßnahme im Zeitraum der letzten fünf Spiele dieser Mannschaften erforderlich wird, entsprechend ihrem Ausgang zu werten. Nicht ausgetragene Spiele werden für den Gegner mit 5 : 0 Toren gewertet.
4. Mannschaften, die nach den Nummern 1 und 2 ausgeschieden sind und auch für die neue Spielzeit nicht gemeldet haben, können in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
5. Mannschaften, die nicht sportliche Absteiger waren und die mit Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, gelten nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der neuen Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die neue Spielzeit gemeldet werden, so

können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.

6. Mannschaften, die nach dem letzten angesetzten Punktspieltag vor Beginn der neuen Runde zurückgezogen werden, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe für die neue Spielzeit und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend. Sie können in der darauffolgenden Spielzeit nur in der nächsttieferen Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen. Sollten diese Mannschaften nicht für die darauffolgende Spielzeit gemeldet werden, so können sie in einer späteren Spielzeit nur in der untersten Spielklasse ihres Kreises am Spielbetrieb teilnehmen.
7. Das Zurückziehen von Mannschaften hat der Verein schriftlich per Einschreiben anzuzeigen.
8. Über Anträge von Vereinen, die insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen mit einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse versetzt zu werden wünschen, entscheidet das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. Der Antrag ist bis einen Monat vor dem letzten angesetzten Punktspieltag an das Präsidium des zuständigen Landesverbandes zu richten. Gegen die ablehnende Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 20 Abs. 1 RuVO/WDFV durch den antragstellenden Verein möglich. Mannschaften, deren Rückversetzungsantrag Entsprochen wird, gelten als Absteiger in ihrer Gruppe und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.
9. Beantragt ein Verein selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen Verein im Zeitraum vom 01.07. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassen-höchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß dem vorstehenden Unterabsatz mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine

tieferer Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung über den Punktabzug trifft der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss. Sie ist endgültig. Der zuständige Ausschuss kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

- 9a. Im Zeitraum vom 03.04.2020 bis 30.06.2021 gilt Abs. 9 mit folgender Maßgabe:

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts zwischen dem 03.04.2020 und dem tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltages) der Spielzeit 2019/2020 werden keine Gewinnpunkte aberkannt.

Bei Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 bis einschließlich zum 30.06.2021 werden drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb aberkannt.

10. Über Ausnahmen zu den Nummern 5 - 8 entscheidet das Präsidium des zuständigen Landesverbandes nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstandes und des Verbandsfußballausschusses. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung gemäß § 20 Abs. 1 RuVO/WDFV möglich.

§ 53 Spielverzicht

Verzichtleistung auf ein Punktespiel ist nur mit Genehmigung der Spielleitenden Stelle zulässig.

Entsteht hierdurch dem anderen Verein ein finanzieller Nachteil, kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass der verzichtende Verein diesen Nachteil dem anderen Verein ausgleicht. Vor der Anordnung ist dem verzichtenden Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu berücksichtigen sind nur die tatsächlich entstehenden Kosten. Die Pflicht zur Austragung eines Freundschaftsspiels bleibt hiervon unberührt. Gegner und Schiedsrichter sind nach der Genehmigung des Verzichtes spätestens drei Tage vor dem

Spieltag durch den Verein der verzichtenden Mannschaft vom Nichtantreten in Kenntnis zu setzen. Bei Spielverzicht wird dem Gegner das Spiel mit 5 : 0 Toren als gewonnen gewertet. Ein Ordnungsgeld wird nicht erhoben.

V. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 54 Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind in der Halle auszutragen, in welcher das erste Spiel stattgefunden hat, falls die Spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen eine andere Halle bestimmt.

§ 55 Entscheidungsspiele

1. Für Entscheidungsspiele bestimmt die Spielleitende Stelle die Halle. Solche Spiele müssen in neutralen Hallen ausgetragen werden, es sei denn, die Vereine einigen sich mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle anderweitig.
2. Entscheidungsspiele müssen zweimal 5 Minuten (Nettospielzeit) verlängert werden, wenn sie bei Schluss der regulären Spielzeit unentschieden sind. Die Mannschaftsführer lösen in diesem Falle erneut, die Seiten werden nach 5 Minuten (Nettospielzeit) gewechselt. Die Verlängerung ist in jedem Fall voll auszuspielen.
3. Ist in der Nachspielzeit von 10 Minuten (Nettospielzeit) die Entscheidung nicht gefallen, wird der Sieger durch Sechsmeterschießen ermittelt.
4. Nehmen mehr als zwei Mannschaften an Entscheidungsspielen teil, so werden diese Spiele in einer einfachen Punktrunde auf neutralem Spielfeld ausgetragen; bei Punktegleichheit entscheiden die Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander; bei weiterbestehender Gleichheit die Tordifferenz; ist auch diese gleich, entscheidet die größere Zahl der erzielten Tore. Stehen nach Abschluss dieser Runde trotzdem zwei oder mehr Mannschaften an der Tabellenspitze oder am Tabellenende gleich, so wird bei zwei Mannschaften nach den Nummern 2 und 3 verfahren, bei drei und mehr Mannschaften wird die Runde neu angesetzt. Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten, Entscheidungsspiele auch anderweitig zu regeln.
5. Den Landesverbänden bleibt es vorbehalten, zur Ermittlung der Auf- und Absteiger besondere Relegationsspiele oder Relegationsrunden durchzuführen, in denen auch andere als die in Nr. 4 genannten Wertungskriterien bestimmt werden können. Näheres ist vor Beginn der Spielzeit durch Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 56 Sechsmeterschießen

Das Sechsmeterschießen ist nach den jeweils geltenden Futsal-Spielregeln der FIFA durchzuführen.

VI. Pokalspiele

§ 57 Teilnahme

Der WDFV und die Landesverbände können Pokalwettbewerbe ausschreiben und hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen; § 50 gilt entsprechend. Die Vereine können zur Teilnahme an diesen Wettbewerben verpflichtet werden.

§ 58 Durchführung

1. Soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gilt folgendes:
 - a) Die Spielpaarungen werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bei einem Spielverzicht findet § 53 entsprechende Anwendung.
 - b) Ist nach Ablauf der normalen Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um zweimal 5 Minuten verlängert. Falls dann noch immer kein Sieger feststeht, wird der Sieger durch Sechsmeterschießen gemäß § 56 ermittelt.
2. Die Landesverbände können die Durchführung der Pokalspiele auch anderweitig regeln.

VII. Auswahlspiele

§ 59 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Durchführung von Spielen von Auswahlmannschaften des WDFV obliegt dem WDFV, von Auswahlmannschaften der Landesverbände den Landesverbänden und von Auswahlmannschaften der Kreise den Kreisen.
2. Die Austragung von Spielen durch Kreis-, Stadt- und Gemeindemannschaften ist nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes - bei überregionalen Spielen der beteiligten Landesverbände - zulässig. In der Regel sollen Kreise gegen Kreise und Städte gegen Städte oder Gemeinden spielen.

§ 60 Pflichten der Spieler und Vereine

1. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über die Vereine. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler sofort von seiner Aufstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Angeforderte Spieler sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, am dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrgangs für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrgangs fallen.
4. Absagen von angeforderten Spielern sind über den Verein der Spielleitenden Stelle unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.

§ 61 Pflichten und Befugnisse der Verwaltungsstellen

1. Wird ein Spieler von mehr als einer Spielleitenden Stelle für ein Auswahlspiel an ein und demselben Tag angefordert, so haben die nachgeordneten Stellen den Spieler für das Spiel der höheren Stelle freizugeben.
2. Will eine Spielleitende Stelle einen Spieler für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist sie verpflichtet, die nachgeordneten Stellen (Kreis oder Verein) von der Aufstellung des Spielers schriftlich in Kenntnis zu setzen. Erheben die Stellen Einwendungen gegen den aufgestellten Spieler, so haben sie der Stelle, die den Spieler aufgestellt hat, sofort Kenntnis zu geben. Die höhere Stelle entscheidet sodann, ob die Einwendung die Nichtberücksichtigung des Spielers zur Folge haben soll.
3. Die Präsidien des WDFV und der Landesverbände sowie die Kreisvorstände haben das Recht, zur Durchführung von Auswahlspielen sowie von größeren repräsentativen Veranstaltungen für ihren Zuständigkeitsbereich ein allgemeines oder ein begrenztes Spielverbot zu erlassen.
4. Das Spielverbot muss rechtzeitig amtlich bekannt gemacht werden, damit die Vereine und die nachgeordneten Stellen für den Spielverbotstag keine eigenen Veranstaltungen ansetzen.
5. Das Spielverbot kann zeitlich - z. B. für bestimmte Tagesstunden - oder räumlich - z. B. für bestimmte Vereine, Kreise - oder spieltechnisch - z. B. für bestimmte Spielklassen - beschränkt werden.

VIII. Freundschaftsspiele

§ 62 Spielabschluss

1. Freundschaftsspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele gestattet und nicht besondere amtliche Veranstaltungen des Verbandes und seiner Gliederungen ein Spielverbot bedingen.
2. Der Abschluss von Freundschaftsspielen mit Vereinen, die ein Spielverbot abzugelten haben oder denen die Genehmigung zur

Austragung der Spiele durch die zuständige Instanz versagt ist, ist unzulässig. Verstöße hiergegen können mit Spielverbot bis zu sechs Monaten bestraft werden.

3. Auch zu Freundschaftsspielen sollen die Mannschaften möglichst in stärkster Aufstellung antreten. Vertragliche Vereinbarungen müssen eingehalten werden.
4. Mit Ausnahme der Turnierspiele darf für die Mannschaft eines Vereins an einem Tag nur ein Spiel abgeschlossen werden.

§ 63 Rückspielverpflichtung

1. Eine Rückspielverpflichtung besteht nur, wenn sie zwischen den Vereinen schriftlich vereinbart worden ist.
2. Ist zwischen den Vereinen ein Rückspiel vereinbart worden, ohne dass ein bestimmter Termin oder eine bestimmte Frist gesetzt wurde, so ist die Rückspielverpflichtung innerhalb eines Jahres nach der Austragung des Hinspiels einzulösen.
3. Ein Verfahren wegen Nichteinhaltung von Rückspielverpflichtungen ist bei dem Rechtsorgan anhängig zu machen, dem der beklagte Verein mit der ersten Amateurmansschaft zugeordnet ist, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit Durchführung des Hinspiels.
4. Fehlen bezüglich des Rückspiels besondere Abmachungen über Entschädigung usw., so gelten die Bedingungen des Hinspiels.
5. Rückspiele, die in die Zeit der Spielsperre eines Vereins oder einer Mannschaft fallen, sind an einem von beiden Vereinen neu zu vereinbarenden Zeitpunkt auszutragen.

§ 64 Entschädigung

1. Die Entschädigung für ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel der Vereine kann aus Fahrentschädigung, Übernachtung und Verpflegung bestehen.
2. Der reisende Verein kann einen zu vereinbarenden Anteil der Nettoeinnahmen beanspruchen. Vereine mit Lizenzspielermanschaften können für das Spielen dieser Mannschaften Garantiesummen verlangen.
3. Vereine, die unzulässig hohe Forderungen stellen, können mit Spielverbot bestraft werden.
4. Der Ausfall oder Abbruch eines Spiels wegen höherer Gewalt hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Heimvereins, dem Gastverein die vereinbarte Entschädigung gemäß Nr. 1 zu gewähren.
5. Eine reisende Mannschaft, die ein Spiel abbricht, kann auf Antrag des gastgebenden Vereins im Falle ihres alleinigen Verschuldens zur Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes verurteilt werden.

Ein etwa vereinbartes Rückspiel wird durch die Entscheidung nicht berührt. Eine Vorenthaltung der vereinbarten Entschädigung ist dagegen auch beim Spielabbruch unzulässig.

6. Zuständig für die Regelung von Streitigkeiten wegen eines nicht erfüllten Spielvertrages sind die zuständigen Rechtsorgane. Diese haben auch die Frage der Entschädigung zu regeln.

IX. Turnierspiele

§ 65 Veranstalter

Futsalspiele und Turniere in der Halle werden vom DFB, seinen Mitgliedsverbänden oder von Vereinen bzw. Tochtergesellschaften veranstaltet, die dem DFB bzw. seinen Mitgliedsverbänden angehören. Ist ein Verein Veranstalter, muss er mit einer Mannschaft beteiligt sein.

§ 66 Genehmigung

1. Hallenturniere können vom WDFV, von den Landesverbänden und ihren Vereinen unter Beachtung der §§ 4 und 65 dieser Futsal-Spielordnung und dem § 1 der DFB-Futsal-Richtlinien veranstaltet werden, wenn mindestens vier Mannschaften teilnehmen.
2. Hallenturniere, die nicht vom WDFV oder einem der Landesverbände veranstaltet werden, sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Spieltermin vom Veranstalter unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes bei der Spielleitenden Stelle seines Kreises zu beantragen. Die Genehmigung kann aus Verbandsinteressen verweigert, mit Auflagen versehen oder von der Zahlung einer Gebühr oder Turnierabgabe abhängig gemacht werden.
3. Die Teilnahme an nicht vom WDFV oder den Landesverbänden veranstalteten Turnieren ist den Vereinen nur erlaubt, wenn die Turniere genehmigt sind.
4. Die Landesverbände sind berechtigt, für von Vereinen durchgeführte Turniere in der Halle eigene Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 67 Spielleitung

1. Die Leitung und Durchführung eines Turniers obliegt dem Veranstalter. Eine Turnierleitung ist zu bilden.
2. Die beteiligten Mannschaften müssen vor Beginn eines Turniers auf die Hallen-Richtlinien und die Turnierbestimmungen schriftlich hingewiesen werden.
3. Turnierspiele müssen von zwei zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden.

4. Bei der Ansetzung der Schiedsrichter, die von den Schiedsrichterausschüssen vorgenommen werden, ist der Leistungsklasse der teilnehmenden Mannschaften Rechnung zu tragen.

§ 68 Spielberechtigung

An Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die für Freundschaftsspiele ihres Vereins spielberechtigt und nicht gesperrt sind.

§ 69 Spielregeln

1. Turnierspiele in der Halle sind nach den amtlichen Futsal-Regeln der FIFA durchzuführen unter Beachtung der DFB-Futsal-Richtlinie und dieser Futsal-Spielordnung.
2. Im Übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen des DFB, des WDFV und der Landesverbände.

X. Spieleinnahmen

§ 70 Einnahmen bei Pflichtspielen

1. Die Einnahmen aus den Punktspielen - mit Ausnahme der Entscheidungs- und Wiederholungsspiele - verbleiben dem Heimverein.
2. Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Verbandsabgaben und der Kosten der Schiedsrichter zu teilen. Die Kosten der Werbung und der Spielfeldgestaltung für das Spiel trägt der Heimverein, die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizit-Ausgleich findet nicht statt.

Bei Spielen, in denen der Heimverein Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Pokalspiels zu ergreifen hat (z. B. Sicherheitsdienst, Ausweichspielstätte), sind die dadurch bedingten Kosten dann vom Gastverein zu tragen, wenn sie aufgrund von Vorgaben der Polizei oder anderer Sicherheitsorgane wegen der Gastmannschaft und ihre Zuschauer verursachter Sicherheitsbedenken durchgeführt werden müssen. § 31 Nr. 2 bleibt davon unberührt.

3. Wird ein Pflichtspiel infolge höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen, so ist die Einnahme aus diesem Spiel nach Abzug der üblichen Unkosten unter den beteiligten Vereinen zu teilen; Fahrtkosten werden nicht erstattet.
4. Wird ein Pflichtspiel wegen Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder Fehlen eines Schiedsrichters nicht ausgetragen, so sind der reisenden Mannschaft aus der Einnahme des neu angesetzten Spiels nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Fahrtkosten für 18 Personen (billigstes Beförderungsmittel), jedoch höchstens 50 % der verbleibenden Nettoeinnahme zu erstatten. Eine Einnahmeteilung findet nicht statt. Sollte die Einnahme zur Bestreitung der Fahrtkosten nicht ausreichen, so

kann der Verbandsanteil zur Deckung mitverwendet werden. Ein dann noch verbleibender Restbetrag zu den Fahrtkosten ist von dem reisenden Verein selbst zu tragen, da der Heimverein bei allen Spielen die Kosten der Schiedsrichter zu übernehmen hat.

§ 71 Sonstige Einnahmen

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen und Turnierspielen verbleiben dem Verein, der die Spiele veranstaltet, soweit unter den beteiligten Vereinen keine andere Regelung vereinbart wird.

XI. Strafbestimmungen

§ 72 Zuständigkeit bei Sportgerichtsverfahren

Die Mitgliedsverbände des DFB sind für sportgerichtliche Verfahren und Strafen im Zusammenhang mit den von ihnen veranstalteten Futsal-Spielen alleine zuständig.

§ 73 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

XII. Doping

§ 74 Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen des § 5 der DFB-Spielordnung und die Anti-Doping Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 75 (neu) Naturkatastrophen

Wenn dies erforderlich ist, um die Folgen einer Naturkatastrophe zu bewältigen, kann von den Bestimmungen dieser Futsal-Spielordnung durch die Spielleitenden Stellen abgewichen werden, soweit der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung nicht entgegensteht.

§ 76 Geltungsbereich

Die Landesverbände können ergänzende Spielbestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch dem Sinn der Vorschriften des WDFV, DFB und der FIFA nicht entgegenstehen.